

Antrag

**der Abgeordneten Joachim Lenders, Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker,
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

Betr.: Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) § 17 HmbBeamtVG – Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, um die Versorgungslücke Geschiedener bis zum 67. Lebensjahr zu schließen

Versorgungsansprüche, die beide Partner während der Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören beiden somit zu gleichen Teilen. Das bedeutet, dass beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit haben.

Anlässlich einer Ehescheidung sind seit dem 1. Juli 1977 die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Versorgungsansprüchen wie beispielsweise aus einer Beamtenversorgung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, einer betrieblichen Altersversorgung oder Ansprüche gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

Da die Ehepartner während der Ehe regelhaft unterschiedliche Versorgungsansprüche erwerben, gibt es im Scheidungsfall eine ausgleichspflichtige Person und eine ausgleichsberechtigte Person. Es gibt also einen „Geber“ und einen „Nehmer“.

Über den Versorgungsausgleich entscheidet das zuständige Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens. Die beteiligten Versorgungsträger (zum Beispiel: ZPD Hamburg, Deutsche Rentenversicherung) haben die gerichtliche Entscheidung nach Rechtskraft umzusetzen, in der Regel komplett für die Dauer eines Pensions- oder Rentenbezugs. Ein durchgeführter Versorgungsausgleich gilt grundsätzlich lebenslang, auch im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten Person. Der Ausgleichspflichtige zahlt weiter.

Besondere Problemfälle, die vom Gesetzgeber (Bund/Land) und den Versorgungsträgern (Beamtenversorgung/Rentenversicherung) hinsichtlich des Versorgungsausgleichs nicht gelöst sind, ergeben sich bei Personen, für deren Eintritt in den Ruhestand eine besondere Altersgrenze gilt. In der Hamburger Verwaltung sind hiervon Feuerwehr-, Polizei- und Strafvollzugsbeamtinnen und -beamte betroffen, deren Regelaltersgrenze bei 60 Lebensjahren liegt.

Weil es die aktuelle Rechtslage nicht zulässt, erhalten diese tatsächlich berechtigten Personen den ihnen zustehenden und festgelegten Versorgungsausgleich erst, wenn sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Bis zu sieben Jahre lang fehlen diesen Berechtigten somit mehrere Hundert Euro pro Monat, die ihnen aber tatsächlich zustehen.

Diese Regelung ist auch unter dem Aspekt nicht nachzuvollziehen, dass dem Ausgleichspflichtigen der Betrag des Versorgungsausgleichs jedoch sofort bei seinem Eintritt in die Pension abgezogen und der Landeskasse zugeführt wird, unabhängig davon, ob sich der Ausgleichsberechtigte überhaupt schon im Ruhestand befindet.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. den § 17 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) dergestalt abzuändern, dass alle Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts erhalten, wenn diese Ausgleichsberechtigte eines Versorgungsausgleichs sind. Die Höhe soll dem vom Familiengericht festgesetzten Versorgungsausgleich entsprechen und bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters gewährt werden.
2. der Bürgerschaft bis zum 30. April 2019 zu berichten.